Die Schiedsstelle des Vereins Dachsbracke hat sich auf der MHV konstituiert

Die Schiedsstelle hat sich konstituiert, von links: Dieter Wiedemann, Vorsitzender Johann Hann und Torsten Pabusch.

Unter der Leitung des Vorsitzenden der Schiedsstelle, Johann Hann, konstituierte sich die Schiedsstelle anlässlich der MHV in Suhl am 20. Mai 2023.

Die Arbeits- und Geschäftsgrundlage der Schiedsstelle sind die Satzung des Vereins Dachsbracke e.V. sowie die Geschäftsordnung. Diese Mitteilung soll Hinweise für die Anrufung der Schiedsstelle bei Streitigkeiten geben, die zwischen den Beteiligten nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können.

Die Satzung sieht in § 14 die Schaffung einer Schiedsstelle und die Wahl ihrer Mitglieder und Ersatzmitglieder vor. Ihre Aufgabe besteht in der Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus Vereinsangelegenheiten ergeben. In den Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle fallen nicht jene Fälle, die nach § 10 „Einsprüche“ und § 11 „Schiedsgericht“ der Prüfungsordnung (PO) A) Allgemeine Bestimmungen, behandelt werden. Diese Fälle werden entsprechend der Einspruchsordnung des JGHV abgeschlossen.

Jedem Vereinsmitglied, dem Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedem Vorstandsmitglied allein steht das Recht zu, die Schiedsstelle anzurufen. Wer die Schiedsstelle anruft, sollte folgendes beachten:

- **Beschwerden und Anträge sind schriftlich und nach Möglichkeit per E-Mail beim Vorsitzenden der Schiedsstelle (JohannHann@gmx.de) einzureichen.**

- **Die Beschwerde bzw. der Antrag muss begründet und gegebenenfalls mit Beweismitteln versehen sein.**

Steht eine Beschwerde bzw. ein Antrag zur Entscheidung an, wird in Absprache der Mitglieder der Schiedsstelle entschieden, ob der Vorgang im Umlaufverfahren oder in einer Sitzung der Schiedsstelle (Verfahrensentscheidung) zu behandeln ist.. Diese Sitzung wird beim 1. Vorsitzenden beantragt und von ihm gem. der Vereinssatzung (§ 14 Nr. 3 i.V.m. § 10 Abschn. III Nr. 2) einberufen.

Aus dieser Verfahrensweise wird ersichtlich, dass die Behandlung eines Antrages eine gewisse Zeit dauert. Briefwechsel und Telefonate sind erforderlich, um eine einstimmige Entscheidung zu treffen.

Die Schiedsstelle kann unbegründete Beschwerden abweisen. Dazu ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Zuvor werden dem Antragsteller die Bedenken der Schiedsstelle gegen seinen Antrag schriftlich mitgeteilt. Ihm verbleiben drei Wochen, um seinen Antrag zu überdenken. Die Entscheidung geht ihm dann nach Ablauf dieser Frist zu.

Die Entscheidung der Schiedsstelle ergeht schriftlich. In dem Schriftstück wird der Streitgegenstand mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts beschrieben, so wie er sich aus der Beweisaufnahme ergeben hat. Die Entscheidung enthält ggf. eine Empfehlung und die Kostenregelung. Die Kostenregelung beinhaltet den Aufwendungsersatz für die Tätigkeit der Schiedsstelle. Die Entscheidung unterzeichnen die drei Mitglieder der Schiedsstelle. Sie wird dann dem
1. Vorsitzenden zugeleitet. Er teilt den Schiedsspruch den beteiligten Parteien in angemessener Form mit.

Der Unterlegene in einem Verfahren hat die Kosten zu tragen. Die Kosten können auch, je nach dem Verlauf des Verfahrens, anteilig den Beteiligten auferlegt werden.

Jeder Beteiligte an einem Verfahren hat das Recht, die Entscheidung der Schiedsstelle vom Verbandsgericht des JGHV überprüfen zu lassen (§ 14 Nr. 4 der Satzung).

gez. Johann Hann
Vorsitzender der Schiedsstelle

– Schiedsstelle –
gewählt anlässlich der MHV am 20. Mai 2023 in Suhl

Schiedsstelle: Vorsitzender Johann Hann, Torsten Pabusch, Dieter Wiedemann

Ersatzmitglieder: Dietmar Beschorner, Walter Reinbold, Erhard Thiermeyer.